

12.10.2015



Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte



Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0

Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777

kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

UNTERNEHMENSÜBERGABE FÜR HOTELLERIE UND GASTRONOMIE

Haubner · Schäfer & Partner, Bad Aibling

- 
- 
1. Begrüßung Hr. Bergmüller
 2. Unternehmensübergabe Hr. Haubner
 3. Allgemeine Fragerunde Fr. Hädrich
 4. Erzählrunde Fr. Frische
 5. Schlusswort Hr. Bergmüller

Vorstellung

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

Partner der Kanzlei



Kai Schäfer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Emil Haubner
Steuerberater
Rechtsbeistand
Zertifizierter Testaments-
vollstrecker (DVEV)
Stiftungsberater (DAS)



Ralph Kammermeier
Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht



Manfred Meixner
Diplomkaufmann
Steuerberater
LL.M.

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Vorstellung

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

angestellte Steuerberater



Susann Hädrich
Diplombetriebswirtin (BA)
Steuerberaterin



Anja Schmid
Diplomkauffrau
Steuerberaterin



Maximilian Leucht
Diplomkaufmann
Steuerberater




Gabriele Wöllmer
Steuerberaterin

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Gliederung



- 
1. Aktuelles zur Erbschaftsteuer
 2. Zivilrecht
 3. Einkommensteuer
 4. Versorgung der Senioren
 5. Absicherung der Senioren
 6. Chancen/Risiken des Nachfolgers
 7. Zum Guten Schluss

Fragen, ...



... die Ihnen - **immer wieder** - durch den Kopf gehen:

1. Ist die Zeit reif für die Übergabe?
2. Bietet das Unternehmen meinen Junioren eine langfristige Existenz?
3. Wie komme ich als Senior über die Runden?
4. Was kostet mich die Übergabe?

Fragen, ...



... die Ihnen - **aktuell** - durch den Kopf gehen:

1. Sollte ich jetzt übergeben, um Steuern zu sparen?
2. Bis wann sollte ich – aus steuerlicher Sicht – übergeben haben?

1.

Aktuelles zur Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuer verfassungswidrig!



- Verfassungswidrig ist:
 - Regelung des Verwaltungsvermögens
 - Alles-oder-Nichts-Klausel
 - voll steuerfrei / voll steuerpflichtig

 - Verschonung von Kleinbetrieben und Holdinggesellschaften
 - Arbeitnehmer ≤ 20

Geplante Neuregelung

- **Verwaltungsvermögen:**
 - ▣ Alles-oder-Nichts-Klausel wird ersetzt durch die Quotenregelung
- **Beispiel – Übergabe Hotelbetrieb an Sohn**
 - ▣ **Verkehrswerte:**
 - Betrieblich genutztes Gebäude, Ausstattung, Vorräte 1.000 T€ = 67%
 - Vermieteter Souvenirshop 500 T€ = 33%
 - Ertragswert = Substanzwert 1.500 T€
 - ▣ Verschonungsabschlag 85%, 5 Jahre Behaltensfrist
 - ▣ freier Freibetrag 400 T€

Entwurf

Geplante Neuregelung

- bisheriges Ergebnis:
 - ▣ 33% Verwaltungsvermögen

Angaben in T€	bisher	geplant	
	voll steuerfrei	begünstigt	steuerpflichtig
Gesamtvermögen	1.500	1.000	500
- 85% Verschonung	-1.275	-850	0
- Freibetrag max. 150 T€	-113	-150	0
Bereicherung	112	0	500
- Persönlicher Freibetrag	-112	0	-400
Steuerpflichtiger Erwerb	0	0	100
Schenkungsteuer			11

Entwurf

Geplante Neuregelung

- Neue Regelung – Trennung des Vermögens

Angaben in T€	bisher	geplant	
	voll steuerfrei	begünstigt	steuerpflichtig
Gesamtvermögen	1.500	1.000	500
- 85% Verschonung	-1.275	-850	0
- Freibetrag max. 150 T€	-113	-150	0
Bereicherung	112	0	500
- Persönlicher Freibetrag	-112	0	-400
Steuerpflichtiger Erwerb	0	0	100
Schenkungsteuer			11

Geplante Neuregelung

- Lohnsummenregelung gilt bereits ab 3 Arbeitnehmern

Mitarbeiter	85 % steuerfrei		100 % steuerfrei	
	für den 5-Jahreszeitraum nach Erwerb muss insgesamt eine Lohnsumme von	dies entspricht jährlich einer Lohnsumme von	für den 7-Jahreszeitraum nach Erwerb muss insgesamt eine Lohnsumme von	dies entspricht pro Jahr einer Lohnsumme von
0 – 3	---	---	---	---
4 – 10	250 %	50 %*	500 %	72 %*
11 – 15	300 %	60 %*	565 %	81 %*
> 15	400 %	80 %*	700 %	100 %
	erreicht werden		erreicht werden	

* = Eine Reduzierung der Mitarbeiterzahl ist innerhalb der 5 bzw. 7 Jahre nach Erwerb in einem gewissen Umfang möglich.

Entwurf

Unverändert übernommen

- Behaltensfristen:
 - generell 5 Jahre
 - bei Option: 7 Jahre
- schädlich ist / sind:
 - Veräußerung des Unternehmens / Anteils
 - Aufgabe des Geschäftsbetriebs
 - Entnahme von wesentlichem Betriebsvermögen
 - Überentnahmen > 150 T€

Überentnahmen

- Behaltensfrist:
 - ▣ 5 Jahre → max. Gewinn zzgl. 30 T€ p.a.
 - ▣ 7 Jahre → max. Gewinn zzgl. 21 T€ p.a.
- Auch Sach- und Nutzungsentnahmen
- Vereinfachtes Beispiel:

Angaben in T€	bisher
	voll steuerfrei
Entnahmen im Behaltenszeitraum	500
- Gewinne	-250
- unschädlich	-150
Steuerpflichtiger Erwerb	100
Schenkungssteuer (11%)	11

Entwurf

Landwirtschaft

- Zum Privatvermögen gehört:
 - ▣ landwirtschaftliches Wohngebäude
 - ▣ Stückländereien
 - ▣ nicht durch originären Landwirtschaftsbetrieb genutzte Flächen

→ keine Betriebsvermögensbegünstigungen

Grundzüge der Erbschaftsteuer

- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungsteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Schenkung- und Erbschaftsteuer sind identisch
- Vermögen wird bewertet nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bzw. des Erbschaftsteuergesetzes

Achtung!

- ▣ sehr oft Abweichung von den realen Werten

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none">1. Ehegatte und Lebenspartner2. Kinder, Stiefkinder3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	<ol style="list-style-type: none">1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören2. Geschwister3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern4. Stiefeltern5. Schwiegerkinder6. Schwiegereltern7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen2. Lebensgefährte!!!

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Lebensgefährte Eingangsteuersatz 30 %!

Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

**bei Schenkungen
alle 10 Jahre neuer Freibetrag**

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Schenkungssteuer sparen



- Übertragung des Vermögens mit „warmen Händen“ an Ehepartner, Kinder **und!** Enkel
- Nutzung der Freibeträge bei Schenkungen im Zehnjahreszeitraum
- Steuerbefreites Familienwohnheim für Ehegatte
- Güterstandswechsel während der Ehe
- Schenker übernimmt Schenkungssteuer
- Schenkung gegen Nießbrauch, Leibrente oder Schuldübernahme

Erbschaftsteuer sparen



- Steuerbefreites Familienwohnheim für Ehegatte bzw. Kinder (10 Jahre Wohnpflicht)
- Nutzung von Vermächtnissen – für die Freibeträge
- Nachträglich Pflichtteil geltend machen – insbesondere bei Berliner Testament und hohem Vermögen
- Vermögen geht an gemeinnützige Stiftung

Hinweise zum Privatvermögen



- ähnliche Grundsätze für die Wertermittlung wie bei Betriebsvermögen

- weniger Steuerbefreiungsmöglichkeiten:
z. B.
 - Familienwohnheim
 - 10% bei vermieteten Wohnimmobilien

Beispiel Steuerbelastungsvergleich

- ▣ Sohn erhält Betrieb, Wert 1 Mio., kein Verwaltungsvermögen
- ▣ Tochter erhält vermietete Wohnimmobilie, Wert 1 Mio.
- ▣ persönliche Freibeträge von 400 T€ sind bereits verbraucht

Angaben in T€	Sohn	Tochter
	Betrieb	Immobilie
Gesamtvermögen	1.000	1.000
- 85% Verschonung	-850	0
- Freibetrag max. 150 T€	-150	0
- 10% Freibetrag bei Vermietung	0	-100
Steuerpflichtiger Erwerb	0	900
Schenkungsteuer 19%	0	171

2.

Zivilrecht

Zivilrecht



- Möglichkeiten der Übergabe:
 - ▣ Übergabe ganz oder in Teilen (OHG, KG, GmbH)
 - ▣ Übergabe mit allen Aktiven + Passiven
 - ▣ Vorsicht bei Rückbehalt von Vermögen
 - Sonderbetriebsvermögen
 - Betriebsaufspaltung

- Löwengesellschaft ist nicht möglich
 - ▣ „unerwünschter Gesellschafter“ kann ohne Fehlverhalten nicht „rausgestimmt“ werden

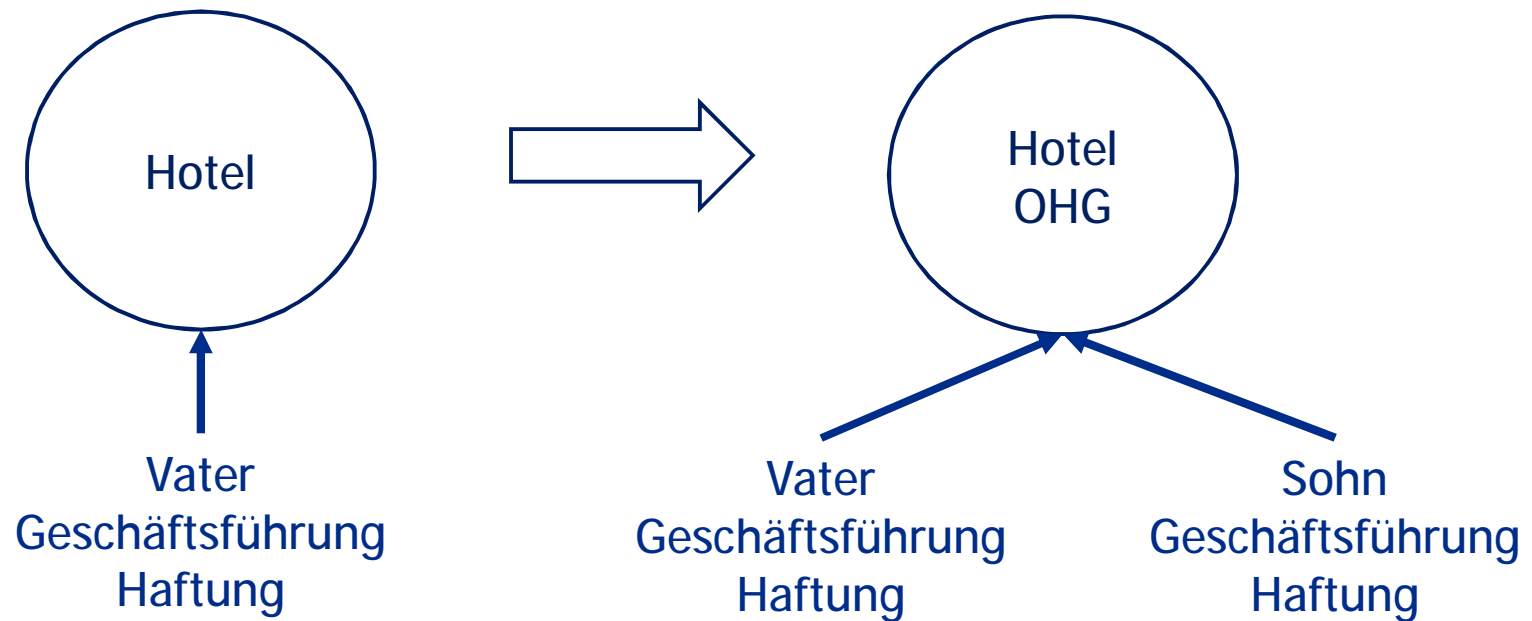
Übergabe Einzelunternehmen

- Übergabe in Teilen
 - ▣ EU → OHG – gleichberechtigte Geschäftsführung
 - ▣ EU → KG – geschäftsführender Komplementär
 - Als Kommanditist:
 - die Junioren „reinschnuppern“ lassen
 - die aktiven Entscheidungen den Junioren überlassen

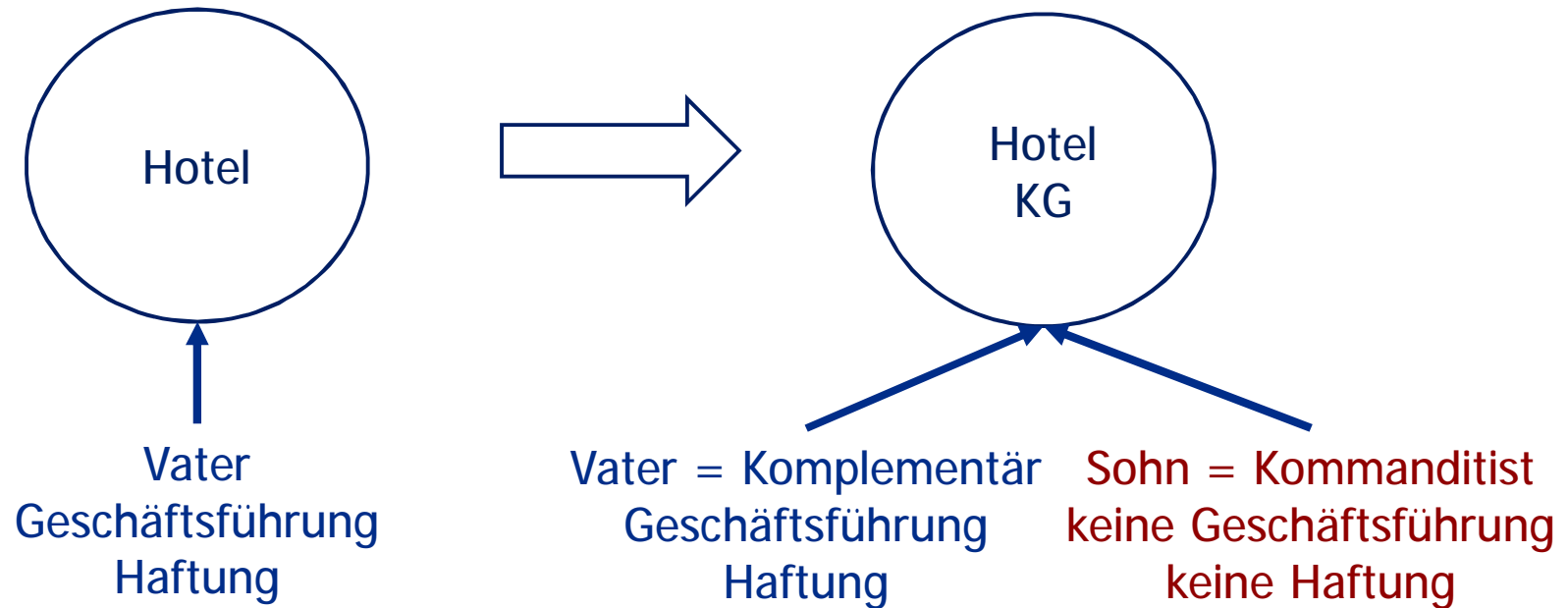
- Übergabe im Ganzen
 - ▣ EU bleibt EU

- Nachhaftung des vorherigen Betriebsinhabers

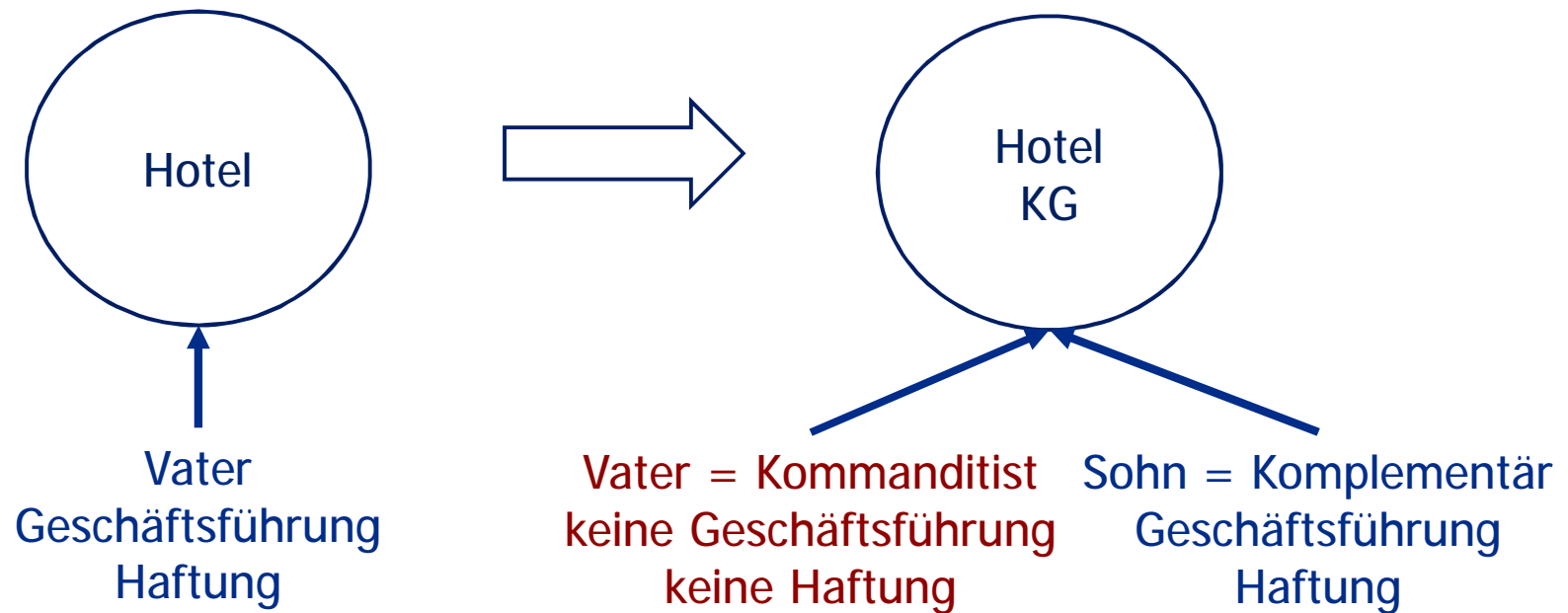
Übergabe Einzelunternehmen



„Schnupper“-Modell



„Los-Lass“-Modell



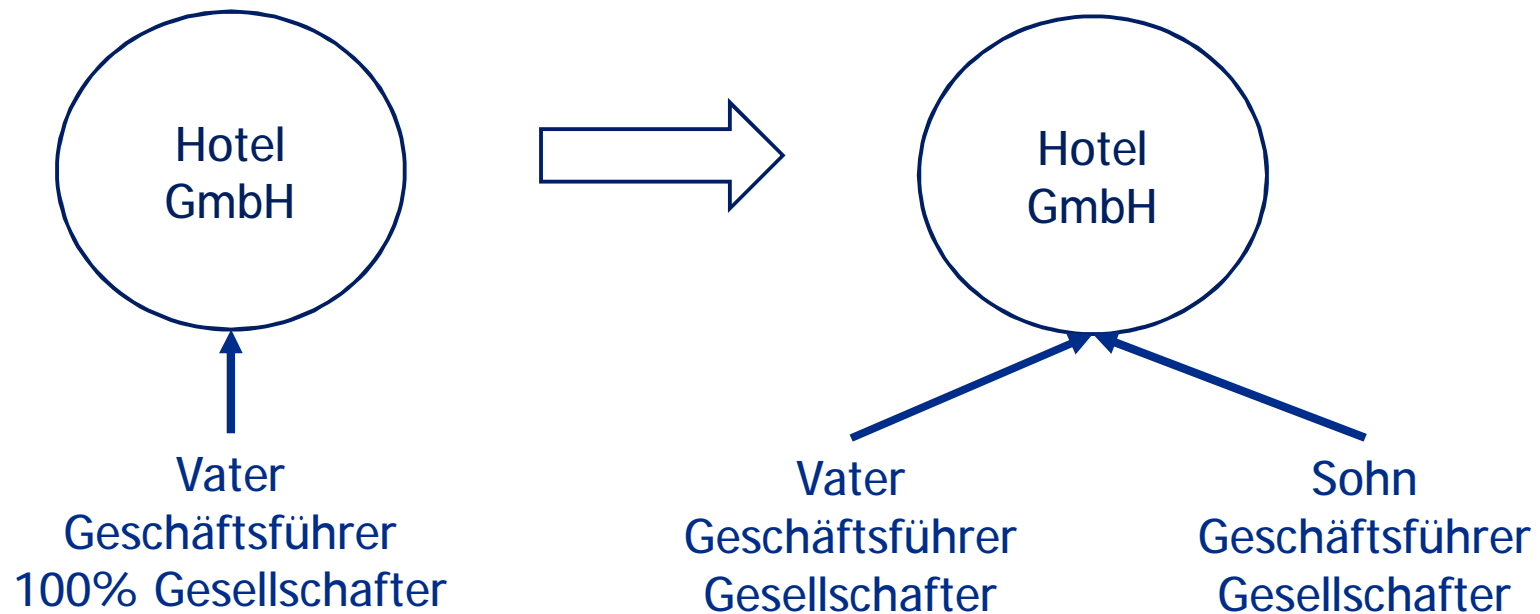
Übergabe GmbH

- Senior muss mehr als 25% vor Übergabe halten

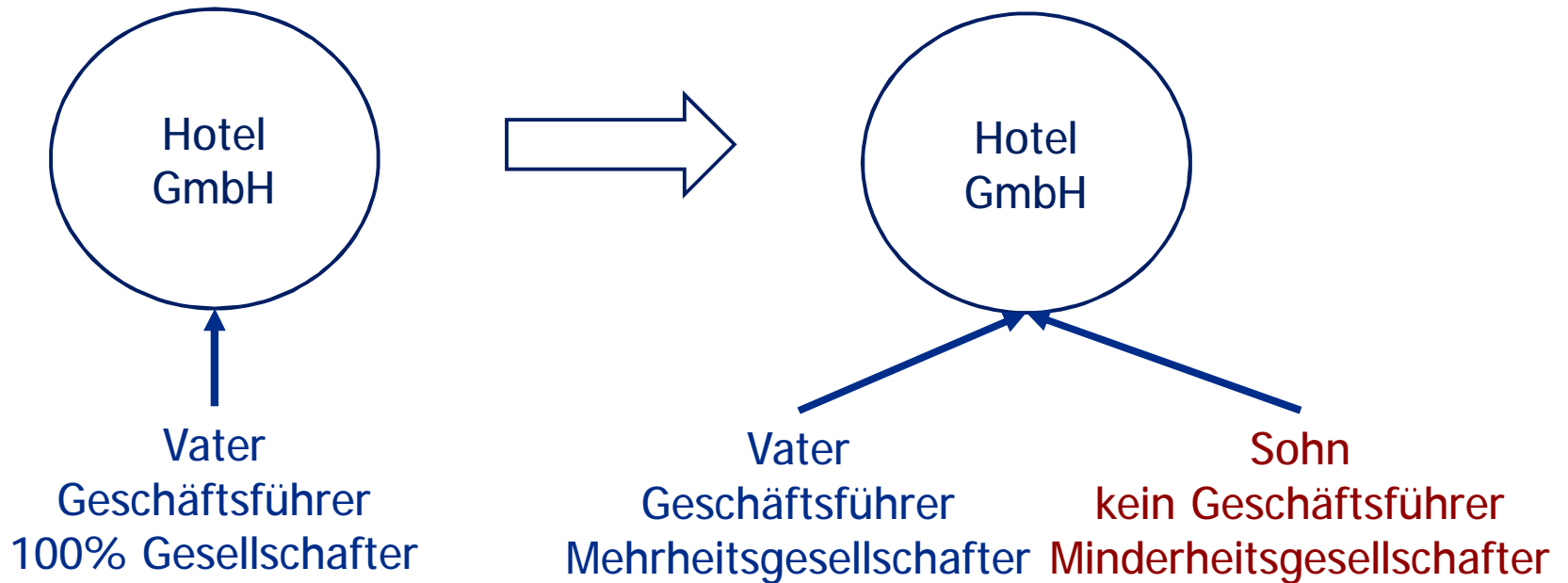
- Übergabe in Teilen
 - ▣ Senior sollte mehr als 25% weiter halten
 - ▣ Beteiligung des Junior
 - Minderheitsgesellschafter
 - Mehrheitsgesellschafter
 - Junior als 2. Geschäftsführer?
 - ACHTUNG: Prüfung der Sozialversicherungspflicht

- Übergabe im Ganzen
 - ▣ Junior(en) wird/werden Geschäftsführer
 - ▣ Senior kann als Geschäftsführer abberufen werden

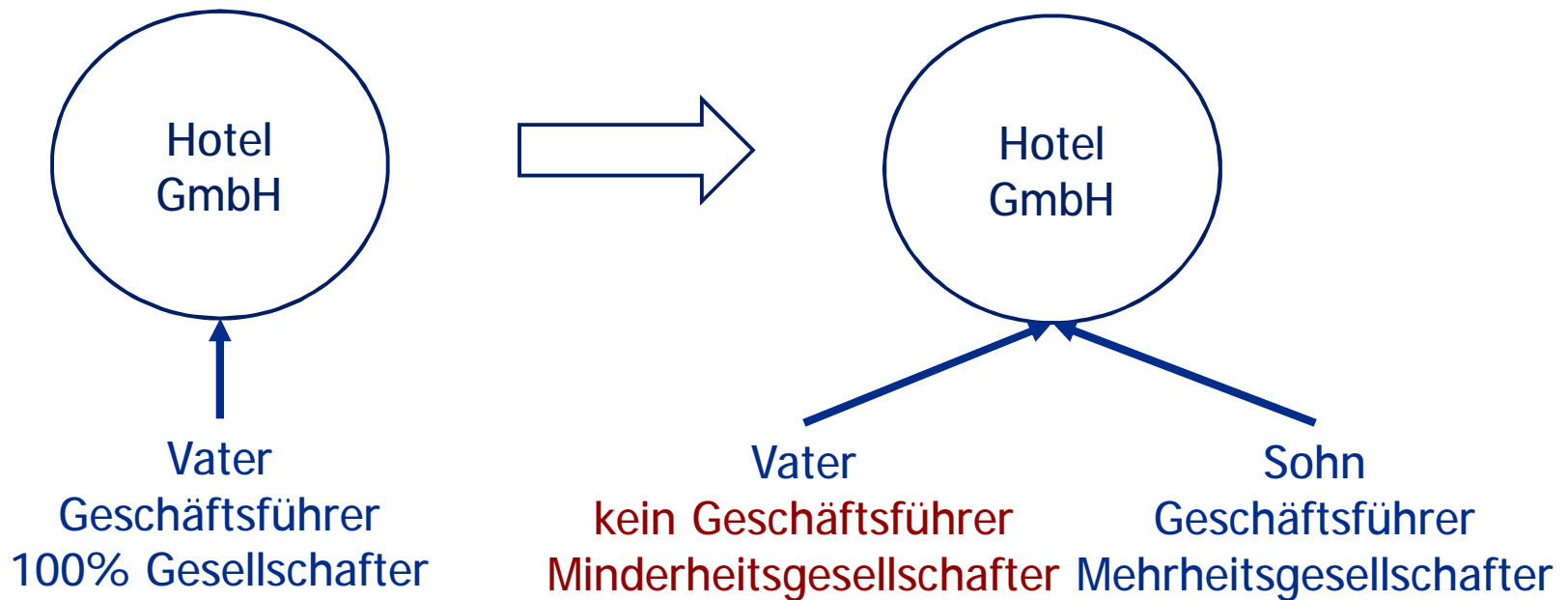
Übergabe GmbH



„Schnupper“-Modell



„Los-Lass“-Modell



3.

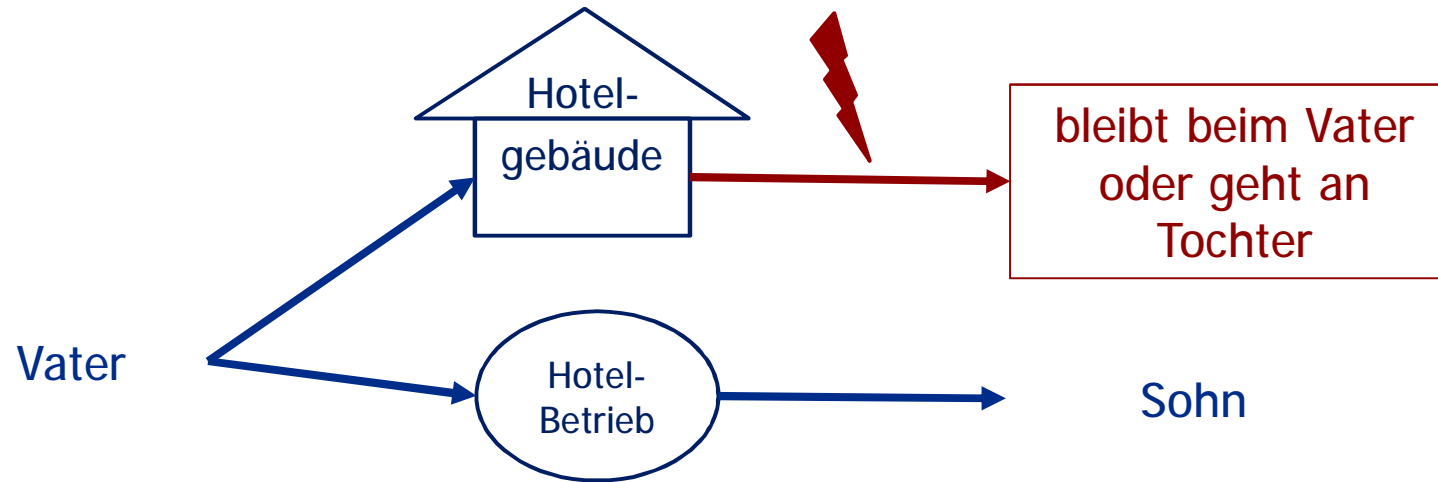
Einkommensteuer

Einkommensteuerfallen

- Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen ist meist unpraktikabel

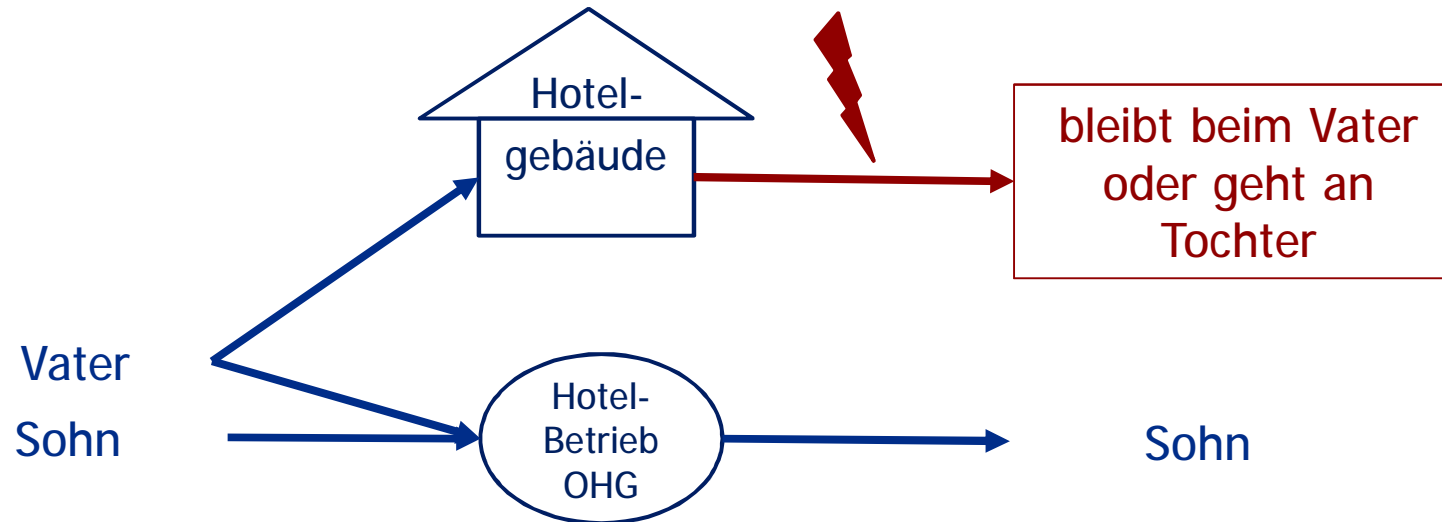
- Steuerfallen bei der Übergabe:
 - ▣ Rückbehalt von wesentlichem Betriebsvermögen
 - ▣ Rückbehalt von Sonderbetriebsvermögen
 - ▣ versehentliche Entnahme bei Betriebsaufspaltung
 - ▣ Ausgleichszahlungen an Geschwister

Rückbehalt Betriebsvermögen



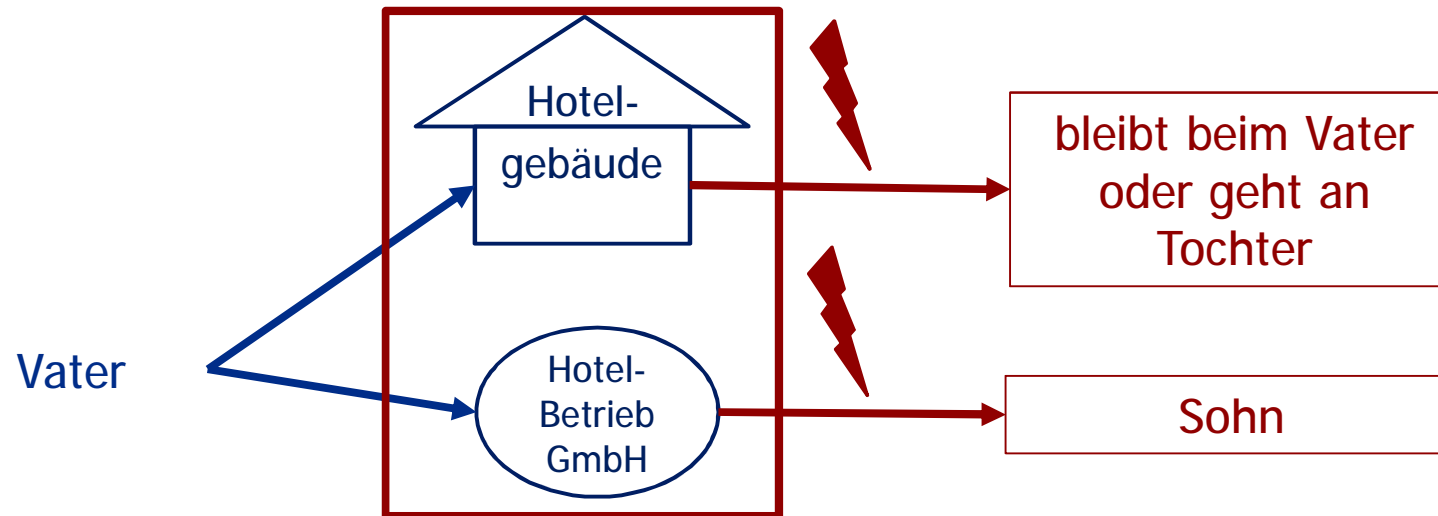
- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

Rückbehalt Sonderbetriebsvermögen



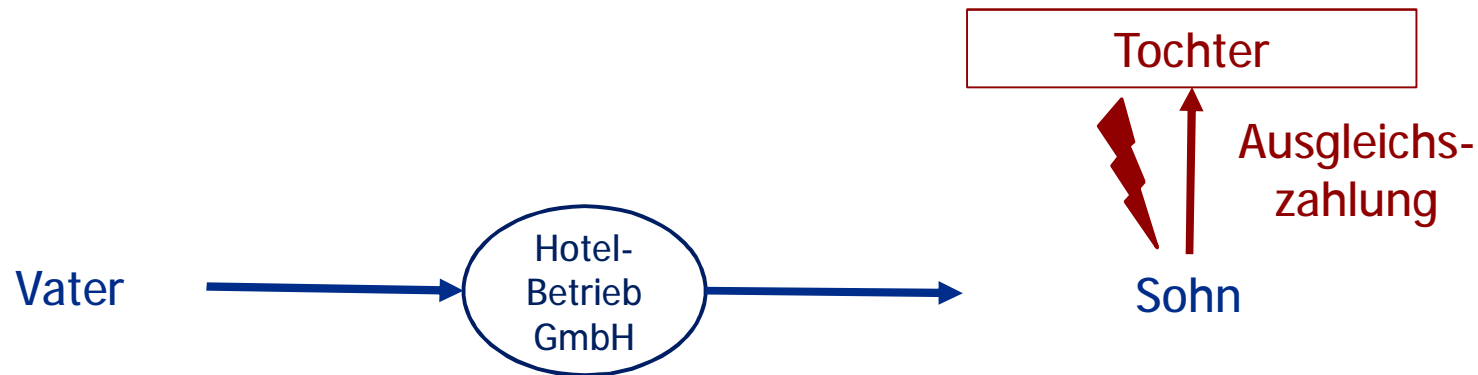
- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

versehentliche Entnahme



- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zur Entnahme von Grundstück, Gebäude und der GmbH-Beteiligung
- Folge: Aufdeckung der stillen Reserven
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

Ausgleichszahlung an Geschwister

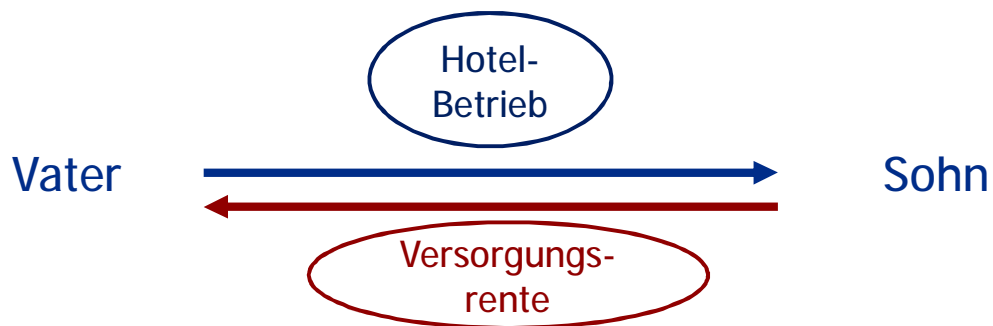


- Die Ausgleichszahlung führt zu einem Veräußerungsgewinn
- Folge: Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven im Betrieb
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- Aber: Anschaffungskosten und Abschreibungspotenzial beim Sohn
- ggf. SchSt bei Ausgleichszahlung an die Tochter

Versorgungsrente

- Voraussetzungen:
 - ▣ Versorgungsrente im Zusammenhang mit Übergabe
 - des Einzelunternehmens
 - eines Anteils (OHG, KG)
 - eines mind. 50%-igen GmbH-Anteils und Geschäftsführung geht von Übergeber auf Nachfolger über
- Wertverhältnis: Betrieb > Kapitalwert Versorgungsrente
- Achtung: gilt nicht für Leibrente gegen Übergabe von Privatvermögen

Versorgungsrente



- Versorgungsrente ist beim Sohn als Sonderausgabe voll abzugsfähig
- Vater versteuert die Versorgungsrente zu 100%,
→ niedrigerer Steuersatz durch insgesamt niedrigere Einkünfte

4.

Versorgung der Senioren

... nach Übergabe aus dem Unternehmen

- gegen Leibrente
- gegen Nießbrauch – meist unpraktikabel
- Wohnrecht und Verpflegung
- Weitere Mitarbeit – Minijob?
- Problem: Absicherung im Grundbuch – erste Rangstelle!

5.

Absicherung der Senioren

Absicherung - vor der Übergabe



Der familiär schlimmste Fall ist

- nicht der Tod,

sondern

- eine schwere Krankheit oder

- ein Unfall,

bei dem man zwischen Leben und Tod hängen bleibt.

Absicherung - vor der Übergabe



- Vollmacht des Seniors für
 - die Vertretung im Unternehmen
 - die Vertretung im Privatbereich
 - Bevollmächtigter und Ersatzbevollmächtigter

Absicherung - nach der Übergabe

Übergeber ist zum Vertragsrücktritt berechtigt bei

- Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstandes
- Tod des Erwerbers vor Übergeber
- Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Rücknahmerechte



- Eheschließung des Erwerbers ohne Ehevertrag
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gäbe, Pflichtteil zu entziehen
- Bestellung eines Betreuers für den Erwerber
- Mitgliedschaft in einer Sekte

Rücknahmerechte



- Drogen- oder Alkoholsucht
- Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Änderung der Rechtslage

oder:

- jederzeitiges Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen - ertragsteuerliche Folgen!

Achtung:

- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf den überlebenden Ehegatten

Sonderrücknahmerechte



- zur Bewährung des Juniors:
 - ▣ Senior kann innerhalb von zwei Jahren das Geschenkte Unternehmen/Unternehmensteil ohne Angabe von Gründen zurücknehmen
 - ▣ ebenso kann der Junior zurückgeben

6.

Chancen / Risiken des Nachfolgers

Chancen / Risiken des Nachfolgers



- „doppelte Last“ für das Unternehmen
 - ▣ Versorgung des Seniors
 - ▣ Versorgung des Juniors

- ausreichende Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens notwendig!

Aufgaben im Unternehmen



- Mittelfristige Ertragsplanung
- Investitionsbedarf
- frühzeitige Altersversorgung
- Vollmachten für den Notfall

7.

Zum Guten Schluss

Fragen, ...



... die Sie für sich beantworten sollten:

1. Ist die Zeit reif für die Übergabe?
2. Bietet das Unternehmen den Junioren eine langfristige Existenz?
3. Wie komme ich als Senior über die Runden?
4. Was kostet mich die Übergabe?
5. Welche Investitionen sind nach der Übergabe notwendig und finanzierbar?

Fragen, ...



... die Sie für sich beantworten sollten:

6. Ist bei mir als Senior aktuell für den Notfall vorgesorgt?
7. Ist bei den Junioren nach Übergabe für den Notfall vorgesorgt (Vollmacht + Testament)?
8. Wie bedenke ich meine Junioren, die nicht am Unternehmen beteiligt werden?
9. Familienkonferenz - wann und wie hole ich alle an einen Tisch?
10. Brauche ich als Senior nach der Übergabe noch ein Testament für Restvermögen?

Weitere Fragen?



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**